

Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a.
und der Fraktion DIE LINKE vom 1. Juni 2007
„Verschärfung der Sicherheitsgesetze durch die Einführung der
Paragrafen 129c und 129d des Strafgesetzbuches“
– BT-Drs. 16/5547 –

[Vorbemerkung der Fragesteller:]

Mit dem § 129a wurde 1976 auf der Basis des § 129 ein Organisationsdelikt eingeführt. Danach muss in entsprechenden Strafverfahren keine konkrete Tatbeteiligung mehr nachgewiesen werden, sondern die bloße Mitgliedschaft in, bestimmte Formen der Werbung für oder die Unterstützung einer Organisation, die für bestimmte Straftaten verantwortlich gemacht wurde, soll strafbar sein.

Der § 129a erwies sich in erster Linie als ein Ermittlungsparagraf, in bis zu 90 Prozent der Ermittlungsverfahren kommt es nicht zu einer Anklageerhebung bzw. Gerichtsverfahren werden eingestellt (s. u. a. BT-Drs. 14/7025, 16/49, 16/4007). Der Präsident der Liga für Menschenrechte, Rolf Gössner, fasste die Erfahrungen mit dem § 129a in einer kritischen Analyse zusammen: „Für die Ermittler ist es ... weniger entscheidend, ob das jeweilige Verfahren überhaupt gerichtlich eröffnet wird und dann auch mit einer Verurteilung endet; von wesentlich größerer Bedeutung ist für sie das Ermitteln selbst. Mit dem über § 129a als Kristallisationskern aktivierten, komplexen Sonderrechtssystem verfügen sie über ein praktikables Instrumentarium, um in die anvisierten, schwer erfassbaren Szenen einzubrechen, über den Einzelfall hinaus Kommunikationsstrukturen zu knacken, Daten zu erheben und Soziogramme des Widerstands erstellen zu können, die nicht nur repressiv, sondern vor allem präventiv und operativ genutzt werden können. Verunsicherung der Szene, Entsolidarisierung und Abschreckung sind zwangsläufige Folgeerscheinungen dieser Kriminalisierungsstrategie per 129a-Sonderrecht.“

(http://www.nadir.org/nadir/initiativ/kombo/k_48/k_48129b.htm)

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 beschloss der Bundestag die Ausweitung des § 129 und § 129a auf Vereinigungen im Ausland durch die Einführung des § 129b. Kritiker befürchteten, dass der § 129b zu willkürlicher Verfolgung bestimmter politischer „Ausländervereinigungen“ und ebenso willkürlichen ausländerrechtlichen Maßnahmen führen. Die Beweiserhebung, ob es sich bei einer Gruppierung im Ausland um Terroristen, eine Bürger-

kriegspartei oder bewaffneten, aber völkerrechtlich legitimen Widerstand handelt, dürfte die Strafverfolger vor Probleme stellen. (Cilip 70 Nr3/2001: § 129b und Kronzeugenregelung.)

Mittlerweile plant die Bundesregierung nach Informationen der Tageszeitung „Welt“ vom 9. Mai 2007 eine weitere Verschärfung der Sicherheitsgesetze durch die Einführung der §§ 129c und 129d in das Strafgesetzbuch. So soll bereits die Planung möglicher terroristischer Taten unter Strafe gestellt und Einzelpersonen wie terroristische Vereinigungen behandelt werden.

(http://www.welt.de/welt_print/article860476/Bundesregierung_plant_neue_Anti-Terror-Paragrafen.html)

[Vorbemerkung der Bundesregierung:]

Die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus bestehen unverändert fort. Die in London und Madrid verübten Anschläge, aber auch die noch verhinderten Anschläge auf mehrere Passagierflugzeuge in London und die in zwei Regionalzügen in Dortmund und Koblenz entdeckten Kofferbomben haben gezeigt, wie berechtigt die Sorge vor weiteren terroristischen Taten in Europa ist. Auch Deutschland ist Teil eines weltweiten Gefahrenraumes und ein mögliches Ziel von Anschlägen mit terroristischem Hintergrund. Wie die gescheiterten Kofferbombenanschläge verdeutlicht haben, kann sich die Gefahr von ideologisch motivierten und gewalttätig agierenden Einzeltätern/Kleingruppen jederzeit auch in entsprechenden Anschlagsvorhaben konkretisieren. Dies unterstreicht die fortbestehende praktische Relevanz und Notwendigkeit einer strafrechtlichen Sanktionierung der Gründung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung sowie der Unterstützung einer solchen Vereinigung. Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung der Fragesteller, es handele sich bei § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) in erster Linie um einen „Ermittlungsparagrafen“.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Welche Schwächen und Lücken im Strafgesetzbuch sieht die Bundesregierung bei der Bekämpfung des Terrorismus, die eine Ergänzung des § 129a und b notwendig machen?*

Die Vorbereitung von terroristischen Taten ist außerhalb des von § 129a StGB erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung nach geltendem Recht – abgesehen von den Fällen der versuchten Anstiftung und der Verbrechensverabredung (§ 30 StGB) – dann strafbar, wenn die geplante Tat wenigstens in das Stadium des Versuchs (§ 22 StGB) gelangt ist, der

Täter also nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands bereits unmittelbar angesetzt hat und das weitere Geschehen bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands einmündet.

Die Bundesregierung prüft derzeit darüber hinaus, inwieweit Änderungen im Bereich des/r §/§ 129a /f. StGB erforderlich sind. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass infolge der sich ändernden Strukturen gerade von islamistischen Terrororganisationen die Ausgestaltung des § 129a StGB als Organisationsdelikt zur Folge hat, dass – organisatorisch nicht gebundene - terroristische Einzeltäter von dieser Vorschrift nicht erfasst werden.

2. Trifft die Meldung der „Welt“ vom 9. Mai 2007 zu, wonach die Bundesregierung die Einführung der Paragraphen 129c und 129d ins Strafgesetzbuch plant?

- a) Wenn ja, für wann ist ein entsprechender Gesetzesantrag vorgesehen?*
- b) Wenn ja, welches Verhalten sollen diese neuen Paragraphen konkret unter Strafe stellen?*
- c) Welche konkreten Fälle kann die Bundesregierung benennen, die einen Ergänzungsbedarf des § 129 StGB deutlich machen und*
- d) wie viele solcher Fälle gab es in den vergangenen fünf Jahren insgesamt, die einen entsprechenden Regelungsbedarf nahelegen?*

Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 ist zu prüfen, inwieweit Änderungen des Strafrechts im Bereich der Terrorismusbekämpfung erforderlich sind. Auf dieser Grundlage wird derzeit im Ressortkreis insbesondere geprüft, ob und in welchem Umfang Ergänzungen im Bereich der §§ 129a und b StGB zur Erfassung von organisatorisch nicht gebundenen terroristischen Straftätern erforderlich sind. Entsprechende Fragestellungen wurden in letzter Zeit vor allem auch anhand der Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 6. April 2005 – Az.: (1) 2 StE 1/04-5 (1/04) – sowie im Zusammenhang mit den bereits in der Vorbemerkung erwähnten geplanten Anschlägen auf zwei Regionalzüge in Dortmund und Koblenz aufgeworfen.

3. *Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit dem § 129b, und wie schätzt sie seine Effektivität zur Unterbindung respektive Strafverfolgung von Unterstützungsleistungen für im Ausland agierende als terroristisch definierte Gruppierungen ein?*

§ 129b StGB ist durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 in das StGB eingefügt worden. Die Vorschrift ermöglicht es, deutschlandbezogenen terroristischen Aktivitäten von Unterstützern und Mitgliedern ausländischer terroristischer Vereinigungen mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnen, bevor Anschlagsvorhaben in die Tat umgesetzt werden. Vor dem August 2002 bestanden insbesondere gegenüber dem islamistischen Terrorismus nur beschränkte Möglichkeiten eines strafrechtlichen Einschreitens nach § 129a StGB, weil es regelmäßig an einer in Deutschland tätigen Verbandsstruktur als inländischer Teilorganisation fehlte. Mit § 129 b StGB wurde diese Strafbarkeitslücke geschlossen. Vorbereitende terroristische Aktivitäten von ausländischen terroristischen Vereinigungen mit Bezug nach Deutschland können seit September 2002 strafrechtlich sanktioniert werden. Den präventivpolizeilichen Befugnissen steht nunmehr auch eine wirksame strafrechtliche Komponente gegenüber.

Die Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts nach § 129 b StGB erweisen sich dabei im Ergebnis als sehr effizient. Die Betroffenen stehen unter erheblichem Verfolgungsdruck, den sie bislang nicht auszuhalten hatten. Die ausländischen Partner registrieren ebenfalls sehr aufmerksam, dass organisationsgebundene Terroristen in Deutschland nunmehr keine strafrechtlichen Freiräume mehr in Anspruch nehmen können.

4. *Gegen welche ausländischen Gruppierungen richteten sich die bisherigen Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen nach § 129b (bitte aufschlüsseln)?*

Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren sind Al Qaida (mit den „Ablegern“ Al Qaida im Zweistromland und Al Qaida auf der arabischen Halbinsel) sowie Ansar al Islam, Hamas, GSPC, Asbat al Ansar und die DHKPC. Eine Reihe von Verfahren nach § 129 b StGB lassen zwar einen Organisationsbezug erkennen, ohne dass bislang aber nähere Erkenntnisse zur Identifizierung und vereinigungsspezifischen Klassifizierung der Verdächtigen vorliegen.

Anklagen Ansar al Islam:	5
Verurteilungen Ansar al Islam: (rechtskräftig 7 Jahre)	1
Ermittlungsverfahren Ansar al Islam:	44
Anklagen Al Qaida:	2
Ermittlungsverfahren Al Qaida:	5
Ermittlungsverfahren Hamas:	1
Ermittlungsverfahren GSPC:	1
Ermittlungsverfahren Asbat al Ansar:	1
Ermittlungsverfahren DHKPC:	13

(Verfahren nach § 129 b StGB, die besonderer Geheimhaltung unterliegen, sind hier nicht aufgeführt).

5. Aufgrund welcher Kriterien wurde entschieden, dass es sich bei den verfolgten Organisationen um Terroristen und nicht um völkerrechtlich legitimierte Freiheitskämpfer handelt?

Die Kriterien ergeben sich aus dem Gesetz, namentlich aus § 129b Abs. 1 Satz 5 StGB. Zur Auslegung des § 129b Abs. 1 Satz 5 StGB darf auch auf die Begründung des Rechtsausschusses zu dieser Vorschrift (Bundestags-Drucksache 14 / 8893, Seite 8f.) Bezug genommen werden.

6. Wer trifft die Entscheidung, ob es sich bei einer ausländischen und im Ausland tätigen Organisation um eine terroristische Organisation nach § 129b handelt?

Bei der Verfolgung von Vereinigungen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß § 129b Abs. 1 Satz 2 StGB erteilt das Bundesministerium der Justiz die Ermächtigung (§ 129b Abs. 1 Satz 3 StGB). Das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern werden zuvor beteiligt. Wird eine Ermächtigung erteilt, erfolgt die letztendlich verbindliche Entscheidung durch die dafür zuständigen Gerichte.

7. In wie vielen und welchen Fällen war die Einstufung einer ausländischen bzw. im Ausland tätigen Organisation als terroristisch im Sinne des § 129b strittig?

Die Frage, ob es sich bei einer ausländischen oder im Ausland tätigen Organisation nach den Kriterien des § 129b Abs. 1 Satz 5 StGB um eine terroristische Organisation handelt, war bisher noch in keinem Fall strittig.